

XLII

Die Regierung Wolfs I. und Ernsts II.

Die wohlthätige Vormundschaft der Gräfin Anna Gratiola schloß, über das übliche Maß verlängert, 1512. Der älteste, Wolf I., zählte damals schon 30 Jahre, der jüngere, Ernst II., auch bereits 28; beide standen also im Beginne des Mannesalters, als sie die Regierung antraten. Treue Mutterliebe hatte, wie wir sahen, ihre Jugend umhegt, ein kluger Frauensinn sie Stufe um Stufe zur Selbständigkeit und fürstlichen Verantwortung emporgeführt. Nun lag die Bahn für die eigene Herrschaft frei. Es war der erste schöne Nachklang der mütterlichen Erziehung, daß die Brüder sie gemeinsam zu üben sich entschlossen, keine Trennung vornahmen, sondern sie ein volles Jahrzwölft, bis 1524 in ungetrübter Eintracht führten, obwohl die Wege ihres Lebens und Wirkens im Strome einer unruhigen, zu neuen Gestaltungen drängenden Zeit nicht selten voneinander weit abbogen. Wolf I., von Natur der unternehmendere, beweglichere Geist, wurde hierbei, wie wir sahen, in weitergehende Beziehungen und kriegerische Kämpfe verwickelt, Ernst II., nüchtern, konservativer, strenger angelegt, blieb festhafter und enger mit der heimathlichen Scholle und dem Sachsenlande verwachsen. Der segensvolle Einfluß der Gräfin-Mutter, die ja erst 1525 starb, bestand am unmittelbarsten die erste Zeit fort, von 1512-1518, wo beide Söhne meistens noch daheim in Schönburgischen Landen

sahen und das Vätererbe Hand in Hand zu bewirtschaften und zu mehren beflissen waren. Der mütterliche, erfahrene Rat ging ihnen darin gewiß noch gern zur Seite. Jedenfalls griffen sie fest zu, um ältere Ansprüche oder bedrohte Rechte zu schützen. So wurde am 6. Februar 1513 alsbald mit dem Hochmeister des deutschen Ritterordens angeknüpft, an den nach Wolfs I. Zuschrift (V, 2) noch vom Zuge Veits II. her (vgl. S. 269) Schönburgische Restforderungen bestehen sollten. Die Briefe darüber wurden nicht nur dem Ordensmarschall Grafen Wilhelm von Hsenburg, sowie dem sächsischen Oberkomtur Heinrich von Miltitz in Pegau vorgewiesen, sondern es wurde auch noch persönlich an den Hochmeister in dem Diener Michael Peck ein beauftragter Unterhändler abgefertigt. Wie aus dessen Rückäußerung vom 12. April hervorgeht, war er von dieser „unhilligen“ Mahnung wenig erbaut, bestritt auch ihre Berechtigung und beharrte nach Erkundigungen bei den Ordensgebietigern und insonders bei dem Ordensvogte Heinrich Neuß von Plauen in Preußisch-Eylau darauf, daß von seinen Vorgängern und dem älteren Neuß, Veits II. Kriegsgefährten, alles bereits „in voller Macht“ angeblich geordnet wäre. Eine „Copen“ des Ablösungsvertrages, der dies bestätigen sollte, wurde beigelegt (V, 7). Wolf I. beruhigte sich bei solchem Bescheide keineswegs, prüfte die Schriftstücke hüben und drüben genauer